



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-367-029611

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, durch eine Novellierung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes die Angemessenheit der anwaltlichen Vergütung für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wiederherzustellen und dauerhaft zu gewährleisten.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund des durch das Grundgesetz garantierten „Zugangs zum Recht“ und dem in Artikel 3 des Grundgesetzes geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz habe in Deutschland jede Bürgerin und jeder Bürger Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtshilfe. Dieses Grundrecht umfasse auch die Rechtsschutzgleichheit, die jedem unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten garantiere, staatlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können. Für Personen mit geringem Einkommen stehe deshalb ein staatlich finanziertes Hilfesystem aus Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe zur Verfügung. Die Vergütung derjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Rahmen dieser sozialstaatlichen Hilfemaßnahmen für ihre Mandanten tätig werden, erfolge nach der Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die gesetzlichen Gebühren seien jedoch im Vergleich zu den individuell vereinbarten Honoraren sehr niedrig und würden viele selbständige Anwälte vor ernste finanzielle Herausforderungen stellen. Daher würden die niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diese Leistungen künftig nicht mehr in dem notwendigen Umfang erbringen können, wenn die gesetzlichen Gebühren nicht das Auskommen garantieren würden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 1.299 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 54 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die mit der Petition geforderte Anpassung des RVG zwischenzeitlich erfolgt ist. Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) ist in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden u. a. die gesetzlichen Gebühren des RVG um grundsätzlich zehn Prozent erhöht. Daneben erfolgten einige strukturelle Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht und eine zusätzliche Erhöhung der gesetzlichen Gebühren in sozialgerichtlichen Angelegenheiten um weitere zehn Prozent.

Der Deutsche Bundestag hielt diese Gebührenerhöhung zum einen aufgrund der seit der davor letzten Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung im Jahr 2013 erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb, die sich insbesondere in den gestiegenen Gehältern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußerten, für notwendig. Zum anderen erschien die Erhöhung im Interesse der Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung geboten.

Der Petitionsausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund die zwischenzeitlich erfolgte Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren. Mit Inkrafttreten des RVG zum 1. Januar 2021 wird dem Anliegen der Petition somit bereits Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.